

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes

A. Zielsetzung

Derzeit werden landesweit unterschiedlich hohe Gebühren für die Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen erhoben. Mit dem Gesetz sollen Gebühren für Aufbewahrungskontrollen, die keine im Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren verfolgbaren Mängel offenbaren, abgeschafft werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Landesgebührengesetz wird im Bereich der sachlichen Gebührenfreiheit um eine entsprechende Regelung erweitert.

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Wie aufgrund der parlamentarischen Initiativen der FDP/DVP-Landtagsfraktion bekannt wurde, ist das Gebührenaufkommen landesweit sehr unterschiedlich. Angesichts der ganz überwiegend beanstandungslosen Kontrollen wird ein Großteil dieser Gebühren wegfallen. Angesichts der äußerst geringen Quote von Beanstandungen gibt der Gesetzentwurf auch die Chance, über einen sinnvolleren Einsatz der Mitarbeiter nachzudenken.

E. Kosten für Private

Keine, sich rechtstreu verhaltende Waffenbesitzer werden entlastet.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesgebührengesetzes

§ 9 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. behördliche Maßnahmen nach § 36 Absatz 3 Waffengesetz, sofern bei den Maßnahmen keine Rechtsverstöße, die zur Einleitung von Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren führen können, festgestellt wurden,“
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 3 bis 8.
3. In Absatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

10. 11. 2017

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Jagd, das Sportschießen und das Sammeln (historischer) Waffen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition. Gerade in den ländlichen Regionen zeigen Jäger, Schützen und Sammler ein beachtliches ehrenamtliches Engagement. Jäger beispielsweise beseitigen für unsere Sicherheit im Straßenverkehr verunfalltes Wild und regulieren den Wildbestand, damit auch selten gewordene Tiere noch eine Chance haben, Aufforstung gelingen kann und Ernten nicht übermäßig zerstört werden. Schützenvereine leisten beispielsweise wertvolle Jugendarbeit. Sammler historischer Waffen bewahren auf eigene Kosten wichtiges Kulturgut, für das in den Museen des Landes längst nicht überall Platz wäre.

Unsere freiheitliche Verfassung ermöglicht und schützt dieses Engagement, lässt aber auch Raum für Regulierung. Allerdings darf diese Regulierung nicht darauf hinauslaufen, den vorgenannten Umgang mit Waffen in unserer heutigen Gesellschaft völlig zu unterbinden. Vielmehr ist ein angemessener Ausgleich zwischen den grundgesetzlich geschützten Freiheitsinteressen der Waffenbesitzer und dem staatlichen Gefahrenabwehrinteresse zu finden, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung richtig feststellt.

Dabei ist es falsch zu glauben, Sicherheit lasse sich durch ein besonders restriktives Waffenrecht garantieren. In der Vergangenheit wurden extrem überdurchschnittlich mehr Straftaten mit illegalen Waffen begangen als mit legalen Waffen. Nur bei einem kleinen Bruchteil aller Straftaten spielen legale Waffen überhaupt eine Rolle, wie die Kriminalstatistik zeigt. Eindrücklich sind auch die von der FDP/DVP-Landtagsfraktion wiederholt abgefragten Statistiken zur vorwiegend verdachtsunabhängigen Kontrolle der Waffenbesitzer. Sie zeigen, dass über 90 Prozent der Kontrollen ohne erhebliche Beanstandungen verlaufen.

Die sichere Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen ist nach § 36 Absatz 3 Waffengesetz der zuständigen Behörde nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben der zuständigen Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.

Die verdachtsunabhängige waffenrechtliche Kontrolle in Privathäusern und Wohnungen von Waffenbesitzern ist von Gerichten als verfassungsmäßiger Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung bewertet worden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Gebührenerhebung. So musste beispielsweise im Jahr 2014 ein Stuttgarter Bürger eine Gebühr von 126,90 Euro für die erste Waffe zuzüglich 9,30 Euro für jede weitere Waffe zahlen, auch wenn die Kontrolle seiner Waffen und der Munition ohne Beanstandung erfolgte. Andersorts gelten andere Gebührensätze, mitunter wird gar keine Gebühr erhoben. Es wird höchste Zeit, dem Appell des Bundesgesetzgebers aus dem Jahr 2009 nachzukommen und so wie beispielsweise in Bayern und Hessen beanstandungslose Kontrollen gebührenfrei zu gestalten.

Um dies umzusetzen, wird im Landesgebührengesetz im Bereich der sachlichen Gebührenfreiheit eine entsprechende Regelung eingefügt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landesgebührengesetzes

§ 9 Absatz 1 Landesgebührengesetz listet Fälle der sachlichen Gebührenfreiheit auf.

Behördliche Maßnahmen nach § 36 Absatz 3 Waffengesetz, sofern bei den Maßnahmen keine Rechtsverstöße, die zur Einleitung von Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren führen können, festgestellt wurden, werden als neue Nummer 2 des § 9 Absatz 1 Landesgebührengesetz zum weiteren Fall der sachlichen Gebührenfreiheit.

Das Einfügen des neuen Falls sachlicher Gebührenfreiheit als neue Nummer 2 folgt dem Regelungsschema des § 9 Absatz 1 Landesgebührengesetz. In § 9 Absatz 1 Landesgebührengesetz wird mit dem Bereich „Gnadensachen“ zunächst ein abgeschlossener Teil des öffentlichen Rechts aufgeführt, im weiteren Verlauf werden dann übergreifende Sachverhalte wie schlussendlich die „behördliche Informationsgewinnung“ normiert. Als sich auf die Durchsetzung des Waffenrechts beschränkende Regelung fügt sich der neue Fall sachlicher Gebührenfreiheit am besten als neue Nummer 2 in den bisherigen § 9 Absatz 1 Landesgebührengesetz ein.

Die weiteren Änderungen des Landesgebührengesetzes sind lediglich zwingende Folge des Einfügens der neuen sachlichen Gebührenfreiheit.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.